

31. Mai 2010

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Leistungsbezogener Stufenaufstieg gem. § 17 Abs. 2 TVöD

Das BMVg hat nun einen klarstellenden Erlass zum leistungsbezogenen Stufenaufstieg veröffentlicht. Hierin wird ausgeführt, dass die Gewährung dieser Leistung nur für Ausnahmefälle vorbehalten ist. Beispiele und Kriterien für besonders auszeichnende Tatbestände und Eigenschaften werden erörtert. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Leistungsfeststellung nach der leistungsorientierten Bezahlung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 5. Mai 2010

Dienstreisen I: Trennungsgeldrechtliche Bewertung bei der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen

Das BMVg hat einen Erlass veröffentlicht, welcher eine Klarstellung zur trennungsgeldrechtlichen Bewertung der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen zum Inhalt hat. Demnach handelt es sich um die Nutzung eines unentgeltlichen Beförderungsmittels, für das Wegstreckenentschädigung nicht gewährt werden kann. Ein Anspruch auf den Verpflegungszuschuss besteht jedoch weiter.

Ebenfalls gilt diese Regelung für die Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten.

Quelle: BMVg WV II 5 – Az 21-05-00 vom 14. Mai 2010

Dienstreisen II: Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen / Urlaub

Das BMI hat einzelne Inhalte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKG) angepasst. Demnach wurde der im BRKG genannte Urlaubsbegriff erweitert und umfasst nun jede Befreiung von der Dienstleistungspflicht, unabhängig davon, worauf der Freistellungsanspruch beruht.

Werden jedoch Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als 5 Arbeitstagen verbunden, werden nur die für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstandenen Kosten als Fahrtauslagen erstattet. Die Kosten für die Anreise von der Wohnung zum Urlaubsort und zurück hat der Beschäftigte selbst zu tragen.

Dienstantrittsreisen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Quelle: BMVg WV II 5 – Az 21-01-01 vom 11. Mai 2010

Richtlinie zum Abschluss von Zielvereinbarungen in der TerrWV

Mit dem Ziel, eine einheitliche Verfahrensweise beim Abschluss von Zielvereinbarungen in der Leistungsorientierten Bezahlung sicherzustellen, hat das BMVg die Richtlinie zum Zielvereinbarungsprozess in der Territorialen Wehrverwaltung erlassen. Ferner soll die Richtlinie für die am Prozess Beteiligten eine Grundlage für ihre Aufgaben beim Abschluss von Zielvereinbarungen geben. Details sind in der Richtlinie nachzulesen.

Quelle: BMVg WV/Z – Az 09-05-03 vom 30. März 2010

Aktualisierung Flyer und Intranet-Informationen für strukturbetroffene Beschäftigte

Das BMVg hat mit Bezugserlass seinen Flyer und seinen Intranetauftritt für strukturbetroffene Beschäftigte aktualisiert und veröffentlicht.

Quelle: BMVg PSZ II 6 / AG 2010 – Az 15-16-00 (3) vom 12. Mai 2010

...aus der gewerkschaftlichen Arbeit

Inkrafttreten und Bekanntgabe der Änderungstarifverträge zur Einkommensrunde 2010

Nachdem die Erklärungsfrist, in der beide Tarifvertragsparteien Einwendungen zu den Ergebnissen der Einkommensrunde 2010 hätten geltend machen können, am 12. April 2010 ohne Einwendungen verstrichen ist, hat das BMI mit Bezugsrundschriften die jeweiligen Änderungstarifverträge mit entsprechenden Durchführungshinweisen veröffentlicht.

Details sind dem Rundschriften zu entnehmen.

Quelle: BMI Rundschriften D 5 – 220 223 – 52/7 vom 22. April 2010

Neuregelung der Altersteilzeit und des FALTER Arbeitszeitmodells

Mit Bezugsrundschriften hat das BMI Durchführungshinweise zu den einzelnen Regelungen der Altersteilzeit, insbesondere den Anspruchsvoraussetzungen und Erstattungsleistungen sowie den Tarifvertrag zum neuen FALTER Arbeitszeitmodell bekanntgegeben.

Details sind dem Bezugsrundschriften sowie der kommenden VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: BMI Rundschriften D 5 – 220 232 -1/5 vom 3. Mai 2010

...aus der Rechtsprechung

VBL: Bundesverfassungsgericht hat Verfassungsbeschwerden zu Startgutschriften für rentenferne Versicherte nicht zur Entscheidung angenommen

In seiner Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass es zwar das Urteil des Bundesgerichtshofes berücksichtigt, wonach die Berechnungsdetails für rentenferne Jahrgänge für gleichheitswidrig bewertet wurden, jedoch nicht per Urteil in die nach Grundgesetz geschützte Tarifautonomie eingreift. Das Bundesverfassungsgericht erwartet zunächst eine Klärung zwischen den Tarifvertragsparteien mit einem überarbeiteten Tarifvertrag und lässt den Klägern offen, die zu erwartende Neuregelung einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

Quelle: Bundesverfassungsgericht – Beschlüsse vom 29. März 2010 – 1 BvR 1373/08 und 1 BvR 1433/08

Pfändbarkeit der Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung

Bisher wurden die Beiträge zur Zusatzversorgung bei der Ermittlung des pfändbaren Einkommens nicht von diesem abgezogen. Mit Bezugsbeschluss vertritt der Bundesgerichtshof nunmehr die Auffassung, dass die Pfändbarkeit der VBL-Pflichtbeiträge ausgeschlossen sei. In der Begründung wird ausgeführt, dass es sich um Beiträge handelt, die denjenigen gleichzustellen sind, die unmittelbar auf Grund sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Daraus folgt, dass die Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage nach TV Altersversorgung künftig nicht mehr dem pfändbaren Einkommen zuzurechnen sind.

Quelle: BMI Rundschreiben D 5 – 220 771 -6/12 vom 18. Mai 2010

...aus der politischen Landschaft

Berufsbildungsbericht 2010

Durch den Bundestag wurde der Berufsbildungsbericht 2010 veröffentlicht. Erfreulich stellt sich der Rückgang der nicht vermittelten Bewerber dar. Ebenso konnte die Quote der Schulabgänger mit einem Ausbildungsplatz gegenüber den Vorjahren wiederholt verbessert werden. Der öffentliche Dienst konnte einen Anstieg bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen um +496 bzw. +3,7 Prozent auf 13.724 verzeichnen. Die Ausbildungsquote der Bundesverwaltung lag 2009 bei 7,6 Prozent.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 17/1550 „Berufsbildungsbericht 2010“ vom 30.04.2010

Kleine Anfrage zu Arbeitsbedingungen, Outsourcing und Zeitarbeit in Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden

In der Antwort wird ausgeführt, wie viele Beschäftigte in den Ministerien arbeiten. Für das BMVg selbst werden zum Stichtag 30. Juni 2008 ohne Soldaten 785 Frauen und 1.182 Männer, also insgesamt 1.967 Beschäftigte geführt. Für den nachgeordneten Bereich werden 33.862 Frauen und 64.356 Männer, also insgesamt 98.218 Beschäftigte genannt. Auf die Frage hin, in welchen Beschäftigungsformen (Vollzeit, Teilzeit) sich die Beschäftigten befinden, führte die Bundesregierung zum Stichtag 30. Juni 2008 für das BMVg allein an: 569 Frauen und 1.068 Männer, also insgesamt 1.637 Beschäftigte sind in Vollzeit tätig. In Teilzeit befinden sich 216 Frauen und 114 Männer, also insgesamt 330 Beschäftigte. Für den nachgeordneten Bereich werden 20.237 Frauen und 53.482 Männer, also insgesamt 73.719 Vollbeschäftigte geführt. Wiederum 13.625 Frauen und 10.874 Männer, also insgesamt 24.499 Beschäftigte arbeiten in Teilzeit.

Zu den Fragen der Leiharbeiter wird auf den entsprechenden Artikel im VAB Newsletter 2-2010 verwiesen.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 17/1385 vom 15.04.2010



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. im DBB
53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name, Vorname

Geburtsdag

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

Personalbearbeitende Dienststelle

Beschäftigungsdienststelle

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Entgeltgruppe: _____

Auszubildende/r:

€ 1,50 monatlich

Rentner:

€ 2,50 monatlich

Teilzeitbeschäftigt:

nein LI ja LI

Im Mitgliedsbetrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750, ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,- und eine Diensthaftpflichtversicherung.

Bereich (I–VIII)

Land

Standortgruppe

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., 53123 Bonn, Rochusstraße 178, zu Lasten meines Kontos die laufend fälligen Mitgliedsbeträge

LI vierteljährlich LI halbjährlich LI jährlich in der jeweils gültigen Höhe abzurufen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Name der Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ

Ort

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift

Werber

Mitgliedsnummer

Mitgliedszeiten, deren Anrechnung beantragt wird:

von bis

Gewerkschaft

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am

Monatsbeiträge 2010

Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag	Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag
1		€ 6,50	8	8a	€ 9,75
2		€ 7,25	9	9b, 9a	€ 10,50
.2Ü		€ 7,50	10	10a, 9d, 9c	€ 12,00
3	3a	€ 7,75	11	11a, 11b	€ 12,50
4	4a	€ 8,25	12	12a	€ 13,75
5		€ 8,50	13		€ 14,25
6		€ 9,00	14		€ 15,50
7	7a	€ 9,25	15		€ 16,75

Die Höhe des Beitrages für Mitglieder aus privatisierten Bereichen beträgt 0,4 % des Bruttoverdienstes ohne Zulagen auf Grundlage der Entgeltbescheinigung. Ab 1. Juli 2010 erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge.